

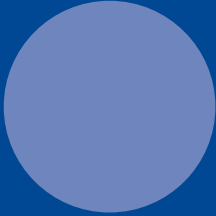


DGUV  **SVLFG**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
und Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

304-001

DGUV Grundsatz 304-001



**Ermächtigung von Stellen
für die Aus- und Fortbildung
in der Ersten Hilfe**



kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen, eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Qualitätssicherung
Erste Hilfe des Fachbereichs Erste Hilfe
der DGUV

Ausgabe: März 2019

DGUV Grundsatz 304-001
zu beziehen bei Ihrem zuständigen
Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen

Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anwendungsbereich	6
2 Kriterien für die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe	7
2.1 Allgemeine Grundsätze.....	7
2.2 Personelle Voraussetzungen.....	9
2.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel).....	15
2.4 Organisatorische Voraussetzungen.....	17
2.5 Besondere Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder.....	23
3 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatoren-schulung)	25
3.1 Allgemeine Grundsätze.....	25
3.2 Personelle Voraussetzungen.....	25
3.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel).....	28
3.4 Organisatorische Voraussetzungen.....	29

	Seite
Anhang 1	
Anforderungen an die pädagogische Qualifikation von Lehrkräften Erste Hilfe.....	34
Anhang 2	
Ausbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte	37
Anhang 3	
Fortbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte	39
Anhang 4	
Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens	42
Anhang 5	
Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung	44
Anhang 6	
Erste Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder; Lernziele und praktische Inhalte	45
Anhang 7	
Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung an einer Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe	48
Anhang 8	
Literaturverzeichnis	50
1. Gesetze, Verordnungen	50
2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	50
3. Normen/VDE-Bestimmungen	51

1 Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern und Ersthelferinnen einschließlich der Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe gemäß § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Den Unfallversicherungsträgern obliegt es nach § 23 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe zu sorgen. Dies bedeutet nicht, dass sie selbst die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu übernehmen haben, aber dass sie eine besondere Verantwortung für die Aus- und Fortbildung Versicherter in der Ersten Hilfe haben. Die Unfallversicherungsträger kommen dieser Aufgabe nach, indem sie Stellen für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern ermächtigen sowie die entsprechenden Lehrgangsgebühren übernehmen; siehe § 23 Abs. 2 SGB VII.

Die Ausbildung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten, die Fortbildung mindestens 9 Unterrichtseinheiten, wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert. Sind weitergehende Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Ersten Hilfe notwendig, z. B. Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen, so fallen diese nicht in den Bereich der Aus- bzw. Fortbildung, sondern in den Bereich der Weiterbildung.

Der Unternehmer darf nach § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von den Unfallversicherungsträgern für die Ersthelferausbildung ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Anforderungskriterien für die Ermächtigung werden in Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der vorstehend genannten DGUV Vorschrift 1 genannt. Hiernach bedürfen Stellen, die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern durchführen, zu ihrer Ermächtigung eines Nachweises der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen sowie die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

Ziel des Ermächtigungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

2 Kriterien für die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen sowie die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die ausbildende Stelle muss Gewähr dafür bieten, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsunternehmen und Unfallversicherungsträgern sichergestellt ist.

Betreibt eine Ausbildungsstelle mehrere Betriebsstätten, so ist durch innerbetriebliche Qualitätssicherung zu gewährleisten, dass an allen Standorten die der Ermächtigung zugrunde liegenden Standards verbindlich eingehalten werden. Gleiches gilt für Inhouse-Schulungen beim Auftraggeber.

2.1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzureichen.

Siehe Abschnitt 1.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Mehrzahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH), Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, gemäß §§ 88 ff. SGB X mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens beauftragt.

Entsprechend sind Anträge an die vorstehend genannte Berufsgenossenschaft zu richten.

War eine Ausbildungsstelle bereits ermächtigt und erfüllt die Voraussetzungen zur Verlängerung der Ermächtigung nicht mehr oder die Ermächtigung wurde widerrufen, so kann ein Antrag auf Wiedererteilung der Ermächtigung nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der vorherigen Ermächtigung gestellt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

2.1.2 Prüfung

Der Unfallversicherungsträger sowie vom Unfallversicherungsträger beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

Siehe Abschnitt 1.2 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

2.1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

Siehe Abschnitt 1.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Ermächtigung wird längstens auf drei Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um drei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Ermächtigung

weiterhin bestehen, z. B. Fortbildung der Lehrkräfte. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Ermächtigungsvoraussetzung weggefallen ist, wenn die Schulung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder gegen die Pflichten, welche sich aus der Ermächtigung ergeben, verstoßen wird.

Eine Übertragung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen an andere Personen, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne des § 7 SGB IV sind, ist nur zulässig, wenn die Organisation und die Sachmittelausstattung (entsprechend Abschnitt 2.3 dieses Grundsatzes) auch für diese Dienstleistungen unmittelbar durch die ermächtigte Stelle erfolgt. Eine Weisungsbefugnis im Rahmen der Vorgaben des DGUV Grundsatzes 304-001 durch die ermächtigte Stelle muss gegeben sein. Für diese übertragenen Dienstleistungen muss die Akquise durch andere Personen, die nicht Beschäftigte der ermächtigten Stelle im Sinne des § 7 SGB IV sind, im Auftrag und Namen der ermächtigten Stelle erfolgen.

2.1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zugrunde liegt, ist unverzüglich dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Siehe Abschnitt 1.4 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

2.2 Personelle Voraussetzungen

2.2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

Siehe Abschnitt 2.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind Fachärzte für Anästhesiologie zu nennen.

Die Ärztin oder der Arzt führt die medizinische Fachaufsicht über die Inhalte der Ausbildung, um die Qualität der Ausbildung auf der Grundlage der Leitfäden – siehe Abschnitt 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge – sicherzustellen. Insbesondere hat er/sie dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten.

Stellen, die Aus- und Fortbildungen in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung über die ärztliche Fachaufsicht. Dieser schriftlichen Vereinbarung ist eine Kopie der Approbation sowie der fachlichen Qualifikation beizufügen.

Ein Gestaltungsbeispiel für eine Vereinbarung zur Übernahme der ärztlichen Fachaufsicht ist unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

2.2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Das Absolvieren der Lehrkräfteschulung sowie der regelmäßigen Fortbildung wird sachgerecht, z. B. in der Personalakte oder einem Ausbildungsnachweisheft, dokumentiert.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen fortzubilden.

Siehe Abschnitt 2.2 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Folgende Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung von Ersthelfern eingesetzt werden sollen:

Persönliche Voraussetzungen

- *Mindestalter: 18 Jahre*
- *Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form*

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- *Die notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung umfasst mindestens eine Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens 9 Unterrichtseinheiten) und eine Sanitätsausbildung mit dokumentierter und erfolgreich abgeschlossener Prüfung (mindestens 48 Unterrichtseinheiten). Die Sanitätsausbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der Erste-Hilfe-Ausbildung. Sie umfasst notfallmedizinische Themen, wie z. B. Störungen von Bewusstsein, Atmung, Kreislauf und lebensbedrohliche Blutungen. Diese Themen werden durch die Handhabung der dafür notwendigen notfallmedizinischen Geräte, z. B. Beatmungshilfsmittel ergänzt.*

- Die medizinisch-fachliche Qualifikation kann auch im Rahmen einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung im Gesundheitswesen erlangt werden, sofern diese notfallmedizinische Inhalte im Umfang von mindestens 48 Unterrichtseinheiten enthält.
- Liegt die medizinisch-fachliche Grundqualifikation bei Beginn der pädagogischen Grundqualifikation länger als 3 Jahre zurück, ist eine aktuelle Fortbildung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Personen mit einer Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.
- Die ärztliche Approbation wird als medizinisch-fachliche Grundqualifikation und dauerhafte Fortbildung anerkannt.

Pädagogische Qualifikation

- Die Lehrkräfteschulung umfasst mindestens 56 Unterrichtseinheiten in einem reinen Präsenzlehrgang mit Prüfung. Die Schulung sollte in Themenbereiche gegliedert sein, darf jedoch nicht auf mehr als vier Abschnitte aufgeteilt werden. Nach der pädagogischen Qualifikation sind die Lehrkräfte Erste Hilfe in der Lage,
 - die Schulungen von betrieblichen Ersthelfenden nach vorgegebenen Konzepten der jeweiligen ermächtigten Ausbildungsstellen vorzubereiten und durchzuführen,
 - Lehr- und Lernmaterialien für die Schulungen von betrieblichen Ersthelfenden im Rahmen der jeweiligen Konzeption anzuwenden,
 - die Qualität von Schulungen für betriebliche Ersthelfende anhand von Teilnehmerrückmeldungen zu reflektieren.

Zur Erlangung dieser Kompetenzen müssen die Inhalte gemäß Anhang 1 vermittelt werden.

- Ein abgeschlossenes pädagogisches Studium kann zum Teil auf die pädagogische Qualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung zu gewährleisten,

ist eine entsprechende fachdidaktische Qualifikation im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

- *Ein abgeschlossenes humanmedizinisches Studium oder die Qualifikation des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin bzw. eine vergleichbare pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten können zum Teil auf die pädagogische Grundqualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, ist eine Schulung nachzuweisen, deren Inhalte mindestens denen des Themenbereichs II „Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe“ im Umfang von 32 Unterrichtseinheiten aus Anhang 1 entspricht.*
- *Die ausbildende Stelle hat nachzuweisen, dass alle neuen Lehrkräfte eine geleitete Praxisphase mit Hospitationen in mehreren Kursen unter Betreuung erfahrener Lehrkräfte (Mentoren) durchlaufen.*

Medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung

- *Die Lehrkräfte müssen innerhalb der Gültigkeit der Lehrberechtigung, mindestens alle drei Jahre, im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch) auf die Inhalte der Ersten-Hilfe-Ausbildung bezogen, fortgebildet werden. Die Fortbildung muss bei einer geeigneten Stelle gemäß Abschnitt 3 dieses Grundsatzes im Rahmen eines Präsenzlehrgangs absolviert werden.*
- *Ist die Frist für die Fortbildung überschritten, ohne dass eine Fortbildung im erforderlichen Umfang absolviert wurde, erlischt die Lehrberechtigung. Zur Wiedererlangung der Lehrberechtigung ist eine erneute Schulung im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten notwendig. Ein Beispiel für die Berechnung der Fortbildungsfristen ist zu finden unter: www.dguv.de/fb-ersthilfe*

2.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

Siehe Abschnitt 2.3 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Maßgeblich für den Nachweis der Einsatzerfahrung sind mindestens 8 Einsätze/Schichten im Jahr im Umfang von jeweils mindestens 4 Stunden durch die benannte Lehrkraft.

Gleiches gilt für eine Tätigkeit im Sanitätsdienst. Im Sinne dieses Absatzes können lediglich Tätigkeiten im Bereich der präklinischen Versorgung berücksichtigt werden.

Ein Gestaltungsbeispiel für den Nachweis ist unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

2.2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

Siehe Abschnitt 2.4 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Eine Haftpflichtversicherung muss Ansprüche der Lehrgangsteilnehmenden abdecken, die diese auf Grund von Schäden geltend machen können, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind.

2.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Siehe Abschnitt 3.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Räumlichkeiten

Der Raum muss wenigstens 50 m² Grundfläche aufweisen.

Im Übrigen müssen die Voraussetzungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sein. Diese ist unter www.baua.de zu finden.

Demonstrations- und Übungsmaterial

Es müssen mindestens folgende Demonstrations- und Übungsmaterialien vorhanden sein:

- Verbandkasten nach DIN 13157
- Decke
- Übungsgeräte zur Wiederbelebung (2 je Lehrgang)
- AED-Demonstrations-/Trainingsgerät (1 je Lehrgang)
- Auswechselbare Gesichtsmasken zur Beatmung durch Mund und Nase (1 je Teilnehmenden)
- Integralhelm für Motorradfahrer
- Rettungsdecke
- Schere nach DIN 58279-B 190
- Verbandtuch nach DIN 13152-A
- Kälte-Sofortkompresse Fläche min. 200 cm² (1 je Lehrgang)
- Dreiecktuch (1 je Teilnehmenden)
- Verbandpäckchen nach DIN 13151 M (1 je Teilnehmenden)
- Wundauflage-Kompressen (1 je Teilnehmenden)
- Wundschnellverband nach DIN 13019 (1 je Teilnehmenden)
- Einmalhandschuhe nach DIN EN 455 (1 Paar je Teilnehmenden)
- Fixierbinde nach DIN 61634 (1 je Teilnehmenden)

Die Übungsmaterialien müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden. Eine nochmalige Nutzung bereits verwendeter Verbandsmaterialien ist nicht zulässig. Spezielle Übungssets sowie Übungsmaterialien mit abgelaufenen Verfalldatum können verwendet werden.

Desinfektion und allgemeine Hygiene

Bei der Desinfektion ist dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Flächen der auswechselbaren Gesichtsmasken (insbesondere Mund-, Rachen- und Nasenraum) wirksam erreicht werden. Die bakterizide, fungizide und viruzide (behüllte und unbehüllte Viren) Wirkungsweise muss sichergestellt sein.

Als sichere Desinfektionsverfahren können das Tauchbadverfahren oder eine maschinelle Desinfektion betrachtet werden.

Für die wirksame Desinfektion ist die ermächtigte Stelle verantwortlich. Das angewandte Desinfektionsmittel und -verfahren ist fachkundig auszuwählen und unter Berücksichtigung der Herstellerangaben in einer Handlungsanweisung festzulegen. Die nachweisliche Rückverfolgbarkeit der Desinfektion muss in Form eines Desinfektionsprotokolles erfasst werden.

Darüber hinaus ist der vom Hersteller des Übungsphantoms vorgeschriebene Luftwegewechsel einzuhalten und nach der Übung die Brusthaut desinfizierend abzuwischen.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes, insbesondere der Biostoffverordnung und Gefahrstoffverordnung sind zu berücksichtigen.

2.4 Organisatorische Voraussetzungen

2.4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

Siehe Abschnitt 4.1 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

2.4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

Siehe Abschnitt 4.2 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Zu der Ausbildungsleistung können nur betriebliche Ersthelfende gerechnet werden.

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrkräfte ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Aus- und Fortbildungen pro Jahr voraus.

2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung hat nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff zu entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

Siehe Abschnitt 4.3 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Der Ausbildungslehrgang umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten, die Fortbildung mindestens 9 Unterrichtseinheiten, wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert. Insgesamt sind zusätzlich mindestens drei Pausen vorzusehen, deren Gesamtdauer mindestens 45 Minuten beträgt.

Die Teilnehmenden an einer Erste-Hilfe-Fortbildung dürfen nicht in eine Erste-Hilfe-Ausbildung integriert werden.

Der Unterricht hat sich nach einem Leitfaden zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist. In diesem Sinne können auch Lehrunterlagen (Leitfaden und Unterrichtsbegleitmaterialien) einer gemäß Abschnitt 3 geeigneten Stelle eingesetzt werden. Hierzu ist die Genehmigung der herausgebenden Stelle erforderlich. Ersatzweise können eigene Lehrunterlagen entwickelt werden, die einer Überprüfung durch die Qualitätssicherungsstelle bedürfen und die an aktuelle Entwicklungen angepasst werden müssen.

Im Einzelnen müssen die im Anhang 2 genannten Lernziele erreicht sowie die dort genannten theoretischen und praktischen Inhalte angesprochen werden. Diese Ziele werden in einem reinen Präsenzlehrgang vermittelt, der eine enge Verzahnung zwischen Praxis und Theorie als Grundlage für das Erreichen der notwendigen Handlungskompetenz sicherstellt.

Entsprechendes gilt für die Fortbildung; siehe Anhang 3.

Im Leitfaden sind Aussagen zu dem Gesamtlernziel, der zeitlichen Gestaltung, der Organisation und der Gliederung des Lehrgangs zu treffen. Die einzelnen Abschnitte beinhalten Folgendes:

- *Teillernziel*
- *Zeitangaben*
- *Methoden*
- *Medien, Visualisierung (nur begleitend)*
- *benötigte Materialien*
- *genaue Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen*
- *Praxisanleitung*
- *Hintergrundinformationen für die Lehrkraft*
- *Erfolgskontrolle*

Anhang 4 zeigt ein Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens.

Die Teilnehmenden sollen nach Abschluss des Lehrgangs bereit und in der Lage sein, unter besonderer Beachtung des Eigenschutzes Erste Hilfe einschließlich lebensrettender Maßnahmen – auch unter Verwendung einfacher Hilfsmittel z. B. aus dem Verbandkasten (DIN 13157 bzw. DIN 13169) – durchzuführen.

2.4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der DGUV Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (bisherige BGI/GUV-I 829) entspricht.

Siehe Abschnitt 4.4 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Eine Liste der bisher freigegebenen Teilnehmerunterlagen ist unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

2.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Siehe Abschnitt 4.5 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Daten beinhalten:

- *Titel: Bescheinigung über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Aus- bzw. -Fortbildung für betriebliche Ersthelfende/oder an der Ersten-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder*
- *Dauer der Ausbildung in Unterrichtseinheiten (Nettounterrichtsdauer 9 x 45 Minuten)*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden*
- *Datum und zeitlicher Verlauf der Schulungsmaßnahme*
- *Vermerk über die erfolgreiche Teilnahme*
- *Durchführende Lehrkraft*
- *Vermerk über die Aushändigung der Teilnehmerunterlage gemäß Abschnitt 2.4.4 dieses DGUV Grundsatzes*
- *Registriernummer der Veranstaltung*
- *Name und Kennziffer der ermächtigten Stelle*
- *Ort, Datum und Unterschrift der Lehrkraft*

Die Bescheinigung kann einen Passus zur Gleichwertigkeit der Erste-Hilfe-Ausbildung nach § 26 DGUV Vorschrift 1 und der Schulung in Erster Hilfe nach § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) enthalten. Dieser muss entfernt werden, falls die für das Fahrerlaubniswesen oder Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle der Ausbildungsstelle untersagt, Schulungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchzuführen.

Der Besitzer der Teilnahmebescheinigung ist immer diejenige Person, auf dessen Namen die Bescheinigung ausgestellt ist.

Die Qualitätssicherungsstelle stellt den ermächtigten Stellen eine entsprechende Vorlage in elektronischer Form zur Verfügung.

Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung siehe Anhang 5.

2.4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme
- Ort und Zeit der Maßnahme
- Name des verantwortlichen Arztes
- Name der Lehrkraft
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers
- Arbeitgeber des Teilnehmers
- Kosten tragender Unfallversicherungsträger

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers vorzulegen.

Siehe Abschnitt 4.6 der Anlage 2 zu §26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Mit der Lehrgangsdokumentation ist zusätzlich die Anzahl aller an der Veranstaltung Teilnehmender, unabhängig vom Kostenträger, zu erfassen. Die verwendeten Gesichtsmasken müssen zur Rückverfolgbarkeit der Desinfektion auf der Lehrgangsdokumentation vermerkt sein. Ferner sind der zeitliche Verlauf, sowie die aus dem QSEH-Portal vergebene Registriernummer einzutragen.

Die Dokumentation wird in Form eines Mantelbogens (kursbezogene Daten) mit beigefügten Teilnehmerdatenblättern (personenbezogene Daten) empfohlen.

Gestaltungsbeispiele für die Lehrgangsdokumentation sind unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden.

2.5 **Besondere Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**

Diese Ausbildung enthält Erste-Hilfe-Maßnahmen für Erwachsene und Kinder und bedarf neben den oben genannten Voraussetzungen auf die Ausbildungsform abgestimmte Lehrgangsinhalte, weitere sachliche Ausstattungen, eine Zusatzqualifikation der Lehrkräfte sowie die Aushändigung einer Informationsschrift, die mindestens der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (BGI/GUV-I 5146) entspricht.

Siehe Abschnitt 5 der Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Die Schulung eignet sich insbesondere für Personal in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

Neben den unter den Abschnitten 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Voraussetzungen sind weitere Kriterien zu erfüllen:

Zu 2.2.2: Lehrkräfte

Erforderlich ist eine Lehrkräfte-Fortbildung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE).

Hierbei müssen sowohl die strukturellen Merkmale dieser Ausbildungsform erläutert, wie auch Kenntnisse über kinderbezogene Notfälle und Kinderkrankheiten vermittelt werden.

Zu 2.3: Sachliche Voraussetzungen

- *Zusätzlich mindestens ein Übungsgerät zur Wiederbelebung für Kinder und gegebenenfalls Säuglinge.*
- *Zusätzliches Erste-Hilfe-Material in für Kinder geeigneten Größen zur Demonstration.*

Zu 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

- *Der Inhalt für die „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ umfasst jeweils 9 Unterrichtseinheiten. Lernziele, theoretische und praktische Inhalte richten sich nach den Vorgaben des Anhang 6.*
- *Der Unterricht bei der Ersten-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder hat sich nach einem spezifischen Leitfaden zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist.*

Zu 2.4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmenden an einer Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ entspricht.

Zu 2.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmenden an einer solchen Schulung ist eine Teilnahmebescheinigung „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ auszuhändigen. (Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung siehe Anhang 5).

3 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatoren-schulung)

Gemäß Abschnitt 2.2 der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe durch geeignete Stellen zu erfolgen.

3.1 Allgemeine Grundsätze

Es gelten die Grundsätze analog Abschnitt 2.1.

3.2 Personelle Voraussetzungen

3.2.1 Medizinischer und pädagogischer Hintergrund

Antragstellende haben nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung einer hierfür geeigneten Pädagogin oder eines Pädagogen steht.

Geeignet sind Pädagoginnen oder Pädagogen mit einem abgeschlossenem Studium, die besondere Erfahrung im Bereich der Konzipierung und Umsetzung von Bildungsgängen für die Erwachsenenbildung nachweisen können.

Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes bzw. einer hierfür geeigneten Ärztin steht.

Geeignet sind Ärztinnen oder Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen sie eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind Fachärzte für Anästhesiologie zu nennen. Die Ärztin oder der Arzt führt die medizinische Fachaufsicht über die Inhalte der Ausbildung, um die Qualität der Ausbildung auf der Grundlage der Curricula – siehe Abschnitt 3.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge – sicherzustellen. Insbesondere hat sie/er dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten.

3.2.2 Lehrbeauftragte und weiteres Personal

Um eine reibungslose Durchführung der Lehrkräfteschulung zu gewährleisten, muss folgendes Personal in der Bildungseinrichtung vorgehalten werden:

- Lehrpersonal: Lehrbeauftragte und gegebenenfalls weitere Fachreferenten
- Verwaltungspersonal, das als Ansprechpartner bei Anmeldung und organisatorischen Fragen im Lehrgangsverlauf zur Verfügung steht

Qualifikation der Lehrbeauftragten

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- *mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung (mindestens 9 Unterrichtseinheiten) und Sanitätsausbildung mit dokumentierter und erfolgreich abgeschlossener Prüfung (mindestens 48 Unterrichtseinheiten)*

Pädagogische Qualifikation

- *Lehrkraft Erste Hilfe gemäß Abschnitt 2.2.2 dieses Grundsatzes und pädagogische Schulung im Umfang von insgesamt mindestens 120 Unterrichtseinheiten, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lerngruppen befähigen und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung gerecht werden. Diese kann auch*

modular aufbauend oder ergänzend durchgeführt werden. Eine Konkretisierung der Lehrinhalte enthält zum Beispiel die Publikation des Fachbereiches Erste Hilfe "Anforderungen an die Qualifikation von Lehrbeauftragten mit Schwerpunkt Erste Hilfe / betrieblicher Sanitätsdienst", welche unter www.dguv.de/fb-ersthilfe zu finden ist.

Medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung

- *Kontinuierliche medizinische wie pädagogische Fortbildung. Diese muss höherwertiger als eine „Fortbildung für Lehrkräfte Erste Hilfe“ bzw. eine sinnvolle Ergänzung der pädagogischen Kompetenz sein.*

3.2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss

- selbst entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfenden einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel, z. B. Medien, durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben bzw. nachweislich an deren Entwicklung/Fortschreibung beteiligt sein,
- selbst oder durch ihr bzw. sein Lehrpersonal Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe durchführen,
- in der Regel im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens seit drei Jahren Einsatzerfahrung nachweisen.

Die Erfahrung im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst ist auch gegeben, wenn einer der Lehrbeauftragten in der Regel seit mindestens drei Jahren in diesem Bereich tätig ist und Einsatzerfahrung nachweisen kann.

Maßgeblich für den Nachweis der Einsatzerfahrung sind mindestens 8 Einsätze/Schichten im Jahr im Umfang von jeweils mindestens 4 Stunden durch den benannten Lehrbeauftragten.

Gleiches gilt für eine Tätigkeit im Sanitätsdienst. Im Sinne dieses Absatzes können lediglich Tätigkeiten im Bereich der präklinischen Versorgung berücksichtigt werden.

3.2.4 Versicherungsschutz

Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

Eine Haftpflichtversicherung muss Ansprüche der Lehrgangsteilnehmenden abdecken, die diese auf Grund von Schäden geltend machen können, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind.

3.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen unterwiesen werden können.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Räumlichkeiten

Folgende räumliche Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- ein geeigneter Raum mit mindestens 50 m² Grundfläche und
- zwei Gruppenräume

Im Übrigen müssen die Voraussetzungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sein. Diese ist unter www.baua.de zu finden.

Demonstrations- und Übungsmaterial

Folgende Materialien sind vorzuhalten:

- Medien: Moderationsmaterialien, Tafel, Flipchart, audiovisuelle Aufzeichnungs- und Präsentationsgeräte
- Ausbildungskonzepte und audiovisuelle Unterrichtsmittel zur Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung
- weitere Unterrichtsmittel: Erste-Hilfe-Material für den Unterricht
- Literatur zu Pädagogik, Lern-/Entwicklungs-/Sozialpsychologie, Erste Hilfe/Sanitätsdienst/Rettungsdienst (die Literatur muss den Teilnehmenden während des Seminars zur Verfügung stehen).

Desinfektion und allgemeine Hygiene

Zur Desinfektion und Hygiene sind die Vorgaben aus Abschnitt 2.3 dieses Grundsatzes zu berücksichtigen.

3.4 Organisatorische Voraussetzungen

3.4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen mindestens 8 und dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen. Bei mehr als 15 Teilnehmenden muss eine zweite Lehrbeauftragte oder ein zweiter Lehrbeauftragter anwesend sein.

3.4.2 Ausbildungsleistung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 50 Lehrkräfte aus- oder fortgebildet werden.

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrbeauftragten ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Aus- und Fortbildungen pro Jahr voraus.

3.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Der Ausbildungslehrgang umfasst mindestens 56 Unterrichtseinheiten. Die verpflichtend durchzuführende Fortbildung beinhaltet mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch). Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

Spätestens nach je zwei Unterrichtseinheiten ist eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten. Pro Ausbildungstag sollen in der Regel nicht mehr als 9 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden.

Der Unterricht hat sich nach einem Curriculum zu richten, das für die Lehrbeauftragten hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist. Die Inhalte des Anhangs 1 sind zu berücksichtigen.

Der Träger hat vor Beginn der Ausbildung von Lehrkräften sicherzustellen, dass die Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form gegeben ist, sowie die medizinisch-fachliche Qualifikation entsprechend Abschnitt 2.2.2 dieses Grundsatzes erfüllt wird.

Der Träger hat vor Beginn der Fortbildung von Lehrkräften darauf hinzuweisen, dass eine gültige Lehrberechtigung vorliegen muss, um mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten eine entsprechende Verlängerung der Lehrberechtigung zu erlangen. Ist die Lehrberechtigung abgelaufen, so ist eine Fortbildung im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

3.4.4 Informationsdienst

Die ausbildende Stelle für Lehrkräfte bzw. deren Träger ist verpflichtet, jedem Teilnehmenden an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme über den Zeitraum der Gültigkeit seiner Lehrberechtigung aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen und dies der Qualitätssicherungsstelle nachzuweisen.

Der Informationsdienst kann z. B. per Newsletter erfolgen.

3.4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmenden ist nach erfolgreicher Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Die Bescheinigung muss folgende Daten beinhalten:

- *Titel/Art der Schulung*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmenden*
- *Zeitraum der Schulung*
- *Dauer der Schulung in Unterrichtseinheiten*
- *Vermerk über den erfolgreichen Abschluss*
- *Durchführender Lehrbeauftragter bzw. durchführende Lehrbeauftragte*
- *Registriernummer der Veranstaltung*
- *Name und Kennziffer der ermächtigten Stelle*
- *Ort, Datum und Unterschrift des Lehrbeauftragten*

Der Besitzer der Teilnahmebescheinigung ist immer diejenige Person, auf dessen Namen die Bescheinigung ausgestellt ist.

Gestaltungsbeispiele von Teilnahmebescheinigungen siehe Anhang 7.

3.4.5 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme
- Ort und Zeitraum der Maßnahme
- Name der bzw. des verantwortlichen Lehrbeauftragten
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmenden
- Lehrplan und zeitlicher Ablaufplan
- Teilnahmevoraussetzungen (siehe Abschnitt 3.4.3)
- Vermerk über den erfolgreichen Abschluss
- Name und Kennziffer der Ausbildungsstelle
- Registriernummer aus dem QSEH-Portal

Die Dokumentation wird in Form eines Mantelbogens (kursbezogene Daten) mit beigefügten Teilnehmerdatenblättern (personenbezogene Daten) empfohlen.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Unfallversicherungsträger vorzulegen.

Anhang 1

Anforderungen an die pädagogische Qualifikation von Lehrkräften Erste Hilfe

Zur Erlangung der in Abschnitt 2.2.2 genannten Kompetenzen sind zwei Themenbereiche mit insgesamt mindestens 56 Unterrichtseinheiten vorgesehen.

Folgende Themenbereiche sind dabei zu vermitteln:

Themenbereich I: Grundlagen der Methodik und Didaktik (mindestens 24 Unterrichtseinheiten)

Die Rolle der Lehrkraft, z. B.:

- Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Lehrkraft
- Betrachtung der eigenen Situation und der neuen Aufgabe
- Die Lehrkraft im Fokus (Erscheinungsbild, Auftreten, Verhalten, Aufmerksamkeit gegenüber der Teilnehmendengruppe)

Grundlagen der Didaktik, z. B.:

- Erwachsenengerechtes Lernen
- Adressatengerechte Unterrichtsgestaltung
- Motivationsfaktoren
- Bedeutung von Lernzielen
- Sozialformen im Unterricht (Gruppen-, Einzelarbeit, Partnerübung)
- Unterrichtsmethoden/Methodenvielfalt
- Lernpsychologie/Lernmodelle (Lernförderndes, Lernhemmnisse, Wiederholungen)

Kommunikation, z. B.:

- Verbal/nonverbal
- Rhetorik (Sprechpausen, Stimmmodulation)
- Fragetechnik, Fragen formulieren (Arbeitsaufträge gestalten)
- Feedback (geben und bekommen)

Visualisieren und Präsentieren, z. B.:

- Medieneinsatz
- Schriftbild (FlipChart, Tafel, Kartenbeschriftung)
- Ergebnissicherung/-dokumentation

Die Gruppe, z. B.:

- Gruppendynamische Prozesse
- Gruppenzusammensetzung
- Umgang mit schwierigen Teilnehmenden

Seminarstrukturierung, z. B.:

- Verschiedene Unterrichtsmethoden
- Vorbereitung – Durchführung – Nachbereitung
- Gestaltung der Lernumgebung
- Unterricht strukturieren – „der rote Faden“
- „Der Rahmen“ – Anfang- und Schlussequenzen gestalten
- Zeitmanagement, Pausen, Aktivierung
- Lernerfolgskontrollen
- Beobachtung und Korrektur bei Übungen

Weiterentwicklung, z. B.:

- Praxisphase/Mentoring/Kollegiale Beratung
- Fortbildungspflicht
- Weiterbildungen

Themenbereich II: Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe (mindestens 32 Unterrichtseinheiten)

Unterrichtsbeispiele

Umsetzung der allgemeinen Methodik und Didaktik in Erste-Hilfe-spezifischen Unterrichtsbeispielen anhand eines Beispielleitfadens mit anschließender qualifizierter ausführlicher Nachbesprechung (mind. 2 Unterrichtsversuche unter Einsatz unterschiedlicher Methoden, z. B. Fallbeispiel, Gruppenarbeit, Stationsausbildung, Teilnehmenden-Aktivierung allgemein, Lehrgespräch, Moderation, Gruppenarbeit, Frontalunterricht, Vortrag etc.).

Mit besonderem Augenmerk auf

- Zeitmanagement
- Unterrichtsstruktur
- Institutioneller Rahmen

Lehrprogrammbezogene Einweisung Unfallversicherungsträger

- Grundlagen: DGUV Vorschrift 1 §§ 24-28
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Erste-Hilfe-Fortbildung

Prüfung

- Schriftliche Prüfung
- Beurteilungsgespräch auf der Basis der Seminarbeteiligung, Beobachtung der Unterrichtsbeispiele und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung

Anhang 2

Ausbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte

Zielsetzung

Die Teilnehmenden können grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Standards systematisch anwenden. Die Vermittlung erfolgt praxisnah und kompetenzorientiert. Die Maßnahmen sollten im Gesamttablauf unter Einschluss der psychischen Betreuung der vom Notfall betroffenen Personen geübt werden.

Die Teilnehmenden sollen

- eigene Sicherheit/eigenes Schutzverhalten beachten; z. B. Absichern einer Unfallstelle vornehmen können,
- den Notruf absetzen können,
- Rettung aus einem Gefahrenbereich inklusive Straßenverkehr kennen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt durchführen können,
- die Wundversorgung mit vorhandenen Verbandmitteln durchführen und bei Besonderheiten (Fremdkörper in Wunden, Nasenbluten, Amputationsverletzungen, Verbrennungen, Verätzungen) die ggf. notwendigen ergänzenden Maßnahmen ergreifen können,
- bedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- Maßnahmen bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen durchführen können,
- die Kontrolle des Bewusstseins durchführen können und Gefahren der Bewusstlosigkeit kennen,
- die Kontrolle der Atmung durchführen können und Gefahren bei Atemstillstand kennen,
- die Seitenlage durchführen können,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen können
- den Einsatz eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED) kennen,
- die Helmabnahme beim bewusstlosen Motorradfahrer kennen,
- hirnbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Schlaganfall und Krampfanfall durchführen können,
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Atemwegsverlegungen und Asthma bronchiale durchführen können,

- kreislaufbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Herzinfarkt und Stromunfällen durchführen können,
- Temperaturbedingte Störungen erkennen und versorgen können,
- Vergiftungen erkennen und versorgen können.

Praktische Inhalte

- Rettung aus dem Gefahrenbereich (Ausbilderdemonstration – AD¹⁾)
- Absetzen des Notrufes (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (TÜ²⁾)
- Druckverband am Arm (TÜ)
- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Ruhigstellung bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen mit einfachen Hilfsmitteln (AD)
- Handhabung einer Kälte-Sofortkompressen (AD)
- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ)
- Seitenlage (TÜ)
- Wiederbelebung (TÜ)
- Einbindung des AED in den Ablauf der Wiederbelebung (AD)
- Abnehmen des Helmes durch zwei Helfer (AD)
- Lagerungsarten – atemerleichternde Lagerung, Oberkörperhochlagerung (AD)
- Entfernen von Fremdkörpern aus den Atemwegen (AD)

¹⁾ Ausbilderdemonstration (AD); die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie gegebenenfalls von einzelnen Teilnehmern geübt.

²⁾ Teilnehmerübungen (TÜ); die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie grundsätzlich von allen Teilnehmenden (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt.

Anhang 3

Fortbildung betrieblicher Ersthelfender; Lernziele und praktische Inhalte

Zielsetzung

Das Erste-Hilfe-Training fokussiert sich auf die Sicherung der in der Grundausbildung erworbenen Kompetenzen. Darauf aufbauend werden Maßnahmen vermittelt und die Bewältigung von Notfallsituationen trainiert. Die Auswahl der hierfür zusätzlich optional zur Verfügung stehenden Themen erfolgt anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmenden/Unternehmen (siehe Auflistung „optionale Themen“).

Obligatorische Themen

Die Teilnehmenden sollen

- eigene Sicherheit/eigenes Schutzverhalten beachten; z. B. Absichern einer Unfallstelle vornehmen können,
- den Notruf absetzen können,
- Rettung aus einem Gefahrenbereich inklusive Straßenverkehr kennen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt durchführen können,
- die Wundversorgung mit vorhandenen Verbandmitteln durchführen können,
- bedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- die Kontrolle des Bewusstseins durchführen können und Gefahren der Bewusstlosigkeit kennen,
- die Kontrolle der Atmung durchführen können und Gefahren bei Atemstillstand kennen,
- die Seitenlage durchführen können,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen können,
- einen Automatisierten Externen Defibrillator (AED) innerhalb einer Wiederbelebung anwenden können,
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- kreislaufbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Praktische Inhalte

- Rettung aus dem Gefahrenbereich (AD¹⁾)
- Absetzen des Notrufes (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (TÜ²⁾)
- Druckverband am Arm (TÜ)
- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ)
- Seitenlage (TÜ)
- Wiederbelebung (TÜ)
- Einbindung des AED in den Ablauf der Wiederbelebung (TÜ)

Optionale Themen

Die Auswahl erfolgt anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmenden/Unternehmen.

- Maßnahmen bei Gewalteinwirkungen auf den Kopf
- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen
- hirnbedingte Krampfanfälle erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Sonnenstich/Hitzschlag erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen

¹⁾ Ausbilderdemonstration (AD); die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie gegebenenfalls von einzelnen Teilnehmern geübt.

²⁾ Teilnehmerübungen (TÜ); die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie grundsätzlich von allen Teilnehmenden (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt.

- Unfälle durch elektrischen Strom erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Versorgung von Amputationsverletzungen
- Verletzungen der Augen erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen
- Versorgung besonderer Wunden (z. B. Nasenbluten, Fremdkörper in Wunden)
- Verletzungen im Bauchraum erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Erfrierungen erkennen und entsprechenden Maßnahmen ergreifen
- Maßnahmen bei Brandwunden durchführen
- Verätzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Knochenbrüche und Gelenkverletzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen (einfache Ruhigstellungsmaßnahmen, Kühlen) durchführen
- Sportverletzungen erkennen und versorgen
- Unterkühlungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Vergiftungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Erste Hilfe Maßnahmen bei Menschen mit Behinderung
- ggf. besondere zielgruppenspezifische Inhalte

Anhang 4

Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens

Wundversorgung mit vorhandenen Verbandmitteln durchführen		Zeitansatz: 60-70 Minuten
<p>Lernziel</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen nach dieser Unterrichtseinheit die Grundsätze der Wundversorgung und können diese bei der Versorgung von verschiedenen Wunden mit dem Material aus dem Betriebsverbandkasten anwenden.</p>		
<p>Zu vermittelnde Inhalte</p> <p>Methodische und inhaltliche Hinweise für die Lehrkraft</p>		
<p>Grundsätze der Wundversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> Eigenschutz beachten: Helfer/in zieht immer Einmalhandschuhe an nicht in die Wunde fassen Wunde keimfrei abdecken Wundauflage fixieren Verband nicht zu fest anlegen (keine Stauung) keine Verwendung von Salben, Sprays etc. Dokumentation im Verbandbuch ggf. Vorstellung beim Arzt/Ärztin bzw. Durchgangsarzt/-ärztin 	<p>Gruppenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Kurzes Vorstellen des Verbandmaterials aus dem Betriebsverbandkasten mit Hinweisen, was ist steril etc. (sofern noch nicht erfolgt). Grundsätze (Verletzte/r sitzt oder liegt, Helfer/in steht/kniet neben dem/der Verletzten, ...) Bei dieser Unterrichtssequenz haben die TN die Möglichkeit, sich den Umgang mit unterschiedlichen Verbandmaterialien selbst zu erarbeiten. Dazu werden in einer Gruppenarbeit gedachte Wunden an verschiedenen Körperteilen mit den vorgegebenen Verbandmaterialien eigenständig versorgt. Der Teilnehmendenkreis wird in 4 Gruppen eingeteilt. usw. ... 	<p>Medien und Material</p> <p>Pinnwand</p> <ul style="list-style-type: none"> 4 Arbeitsblätter Wundversorgung 1 Verbandkasten DIN 13157 4 Übungsverbandkästen für Gruppenarbeit je Kasten: <ul style="list-style-type: none"> 3 Verbandpäckchen 2 Mullbinden klein 2 Mullbinden groß 4 Wundauflagen 3 Streifen Wundschnellverband 2 Dreiecktücher 4 Paar Handschuhe 1 Rolle Pflasterstreifen 1 Schere 1 Verbandtuch Kopie aus Verbandbuch oder 4 Seiten aus dem Meldeblock 1 Kugelschreiber Mülleimer oder -beutel für Abfälle, Material zur Gruppeneinteilung

Arbeitsblätter

Gruppe 1

Bitte versorgen Sie mit dem Verbandmaterial aus dem Übungsverbandkasten folgende vier gedachte Verletzungen in Ihrer Gruppe.

Denken Sie sich zu jeder Verletzung einen möglichen Unfallhergang aus – wie ist die Verletzung entstanden?

1. Kopfplatzwunde an der Stirn
2. Schnittverletzung in der Handinnenfläche
3. Aufgeschlagener Fußknöchel
4. Eingerissenes Ohrfläppchen

Nehmen Sie nach der Versorgung der Wunde einen entsprechenden Verbandeintrag vor.
Bitte stellen Sie Ihr Ergebnis anschließend im Plenum vor.

usw. ...

Hinweise zur Beobachtung

- Beachtung des Eigenschutzes
- Keimarmer Umgang mit dem Material
- Psychische Betreuung des bzw. der Betroffenen

usw. ...

Anhang 5

Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung



Bescheinigung

über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-

- Ausbildung* für betriebliche Ersthelfende
- Fortbildung für betriebliche Ersthelfende
- Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

_____ geb. am: _____
Name Vorname

hat an dem 9 Unterrichtseinheiten (Nettounterrichtszeit 9 x 45 Minuten) umfassenden Lehrgang

am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

unter der Leitung von _____ erfolgreich teilgenommen.

Teilnehmerunterlagen ausgehändigt: Ja Nein

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift der Lehrkraft



Name der ermächtigten Stelle: _____

Kennziffer der ermächtigten Stelle
gemäß § 26 DGUV Vorschrift 1: _____

Registriernummer der Schulung: _____

* Die Teilnahme an der Ausbildung in betrieblicher Erster Hilfe gilt als Schulung in Erster Hilfe gem. § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Anhang 6

Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder; Lernziele und praktische Inhalte

Zielsetzung

Die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder fokussiert sich auf die Vermittlung lebensrettender Maßnahmen und einfacher Maßnahmen an Erwachsenen und Kindern (obligatorische Themen). Je nach Zielgruppe können darauf aufbauend weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen für Kinder vermittelt und die Bewältigung von Notfallsituationen trainiert werden. Die Auswahl der hierfür zusätzlich optional zur Verfügung stehenden Themen erfolgt anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmenden/Unternehmen (siehe Auflistung „optionale Themen“).

Obligatorische Themen

Die Teilnehmenden sollen

- eigene Sicherheit/eigenes Schutzverhalten beachten; z. B. Absichern einer Unfallstelle vornehmen können,
- Allgemeinzustand erkrankter Kinder kontrollieren und hinsichtlich lebensbedrohlicher Situationen beurteilen,
- den Notruf absetzen können,
- Rettung aus einem Gefahrenbereich kennen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (Erwachsene, Kinder) und zum Wärmeerhalt durchführen können,
- die Wundversorgung mit vorhandenen Verbandmitteln durchführen können (u. a. Kopfverletzungen),
- bedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- die Kontrolle des Bewusstseins durchführen können und Gefahren der Bewusstlosigkeit kennen,
- die Kontrolle der Atmung durchführen können und Gefahren bei Atemstillstand kennen,
- die Seitenlage durchführen können,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen können (Erwachsene, Kinder),

- einen Automatisierten Externen Defibrillator (AED) innerhalb einer Wiederbelebung anwenden können,
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- kreislaufbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Praktische Inhalte

- Rettung aus dem Gefahrenbereich (AD¹⁾)
- Absetzen des Notrufes (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (TÜ²⁾)
- Druckverband am Arm (TÜ)
- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ)
- Seitenlage (TÜ)
- Wiederbelebung - Erwachsene, Kinder, (TÜ)
- Einbindung des AED in den Ablauf der Wiederbelebung (AD)

¹⁾ Ausbilderdemonstration (AD). Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie gegebenenfalls von einzelnen Teilnehmern geübt.

²⁾ Teilnehmerübungen (TÜ). Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie grundsätzlich von allen Teilnehmern (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt.

Optionale Themen

Die Auswahl erfolgt anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmenden/Unternehmen.

- Herz-Lungen-Wiederbelebung bei Säuglingen
- Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden (Zecken, Insektenstiche etc.)
- Die häufigsten Kinderkrankheiten erkennen und geeignete Maßnahmen zur Erstversorgung durchführen
- Verletzungen im Bauchraum erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Erfrierungen erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen
- Knochenbrüche und Gelenkverletzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen (einfache Ruhigstellungsmaßnahmen, Kühlen) durchführen
- Maßnahmen bei Brandwunden durchführen
- Verätzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Sportverletzungen erkennen und versorgen
- Unterkühlungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Augenverletzungen erkennen und versorgen
- Vergiftungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Menschen mit Behinderung
- ggf. besondere zielgruppenspezifische Inhalte

Anhang 7

Gestaltungsbeispiel einer Teilnahmebescheinigung an einer Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe



Teilnahmebescheinigung

_____ geb. am: _____
Name Vorname

hat vom _____ bis _____ an einem Lehrgang

- Ausbildung Lehrkraft Erste Hilfe** (24 UE*)
(Themenbereich I: pädagogische Grundlagen) (*1 UE = 45 Minuten)
- Ausbildung Lehrkraft Erste Hilfe** (32 UE*)
(Themenbereich II: Fachdidaktik Erste Hilfe) (*1 UE = 45 Minuten)

unter der Leitung von _____ mit Erfolg teilgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Lehrbeauftragten



Name der geeigneten Stelle: _____

Kennziffer der geeigneten Stelle: _____

Registriernummer der Schulung: _____



Teilnahmebescheinigung

_____ geb. am: _____
 Name Vorname

hat vom _____ bis _____ an einem Lehrgang

Fortbildung Lehrkraft Erste Hilfe

im Umfang von _____ Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten)

mit folgenden Themen:

unter der Leitung von _____ mit Erfolg teilgenommen.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Lehrbeauftragten



Name der geeigneten Stelle: _____

Kennziffer der geeigneten Stelle: _____

Registriernummer der Schulung: _____

Anhang 8

Literaturverzeichnis

Nachstehend sind die besonders zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. **Gesetze, Verordnungen**

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de und unter www.baua.de

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
- Arbeitsstätten-VO.

2. **Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit**

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Unfallverhütungsvorschriften:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Informationen

- DGUV Information 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“,
- DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“

3. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- DIN 13019:2015-11
Verbandpflasterpackungen für den Erste-Hilfe-Bereich – Maße
- DIN 13151:2008-12
Verbandmittel – Verbandpäckchen
- DIN 13152:2017-10
Verbandmittel – Verbandtücher
- DIN 13157:2009-11
Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C
- DIN 13169:2009-11
Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E
- DIN 58279:2006-12
Medizinische Instrumente – Verbandkastenschere
- DIN 61634:1993-02
Verbandmittel; Elastische Fixierbinde
- DIN EN 455-1:2001-01
Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, Teil 1: Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit; Deutsche Fassung EN 455-1:2000
- DIN EN 455-2:2015-07
Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, Teil 2: Anforderungen und Prüfung der physikalischen Eigenschaften; Deutsche Fassung EN 455-2:2015
- DIN EN 455-3:2015-07
Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, Teil 3: Anforderungen und Prüfung für die biologische Bewertung; Deutsche Fassung EN 455-3:2015
- DIN EN 455-4:2009-10
Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, Teil 4: Anforderungen und Prüfung zur Bestimmung der Mindesthaltbarkeit; Deutsche Fassung EN 455-4:2009

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de